

Pensionsplan - Teil 1

Der nachfolgende Pensionsplan ist Bestandteil des Leistungsbezogenen Pensionsplans für die Altersversorgung - Leistungszusage - und informiert über Regelungen, die bei der kollektiven Hinterbliebenenvorsorge zur Sofortrente gelten. Soweit in diesem Pensionsplan nichts anderes bestimmt ist, gelten sinngemäß die Regelungen des Leistungsbezogenen Pensionsplans zum Grundbaustein.

Teil A - Leistungsbausteine

Hier finden sich die Regelungen der Bausteine Kollektive Hinterbliebenenvorsorge zur Sofortrente, insbesondere auch ergänzende Regelungen zur Beteiligung am Überschuss und Regelungen zur Abhängigkeit der Bausteine zueinander.

Die Regelungen zum Grundbaustein sowie die Regelungen der Teile B und C des Pensionsplans gelten auch für die Bausteine Kollektive Hinterbliebenenvorsorge zur Sofortrente, wenn nachfolgend nichts anderes geregelt ist.

Bausteine Kollektive Hinterbliebenenvorsorge zur Sofortrente - Hinterbliebenenrente und Waisenrente E63 (PF)

	Seite
1. Leistungsvoraussetzungen und Leistungsumfang	1
2. Ergänzende Regelungen zur Beteiligung am Überschuss	2
3. Ergänzende Regelungen zu den Kosten dieses Versorgungsverhältnisses	2
4. Abhängigkeit der Bausteine Kollektive Hinterbliebenenvorsorge zur Sofortrente vom Grundbaustein	2
5. Abänderungen zu den Bausteinen Kollektive Hinterbliebenenvorsorge zur Sofortrente - Hinterbliebenenrente und Waisenrente E63 (PF)	2

Teil A - Leistungsbausteine

Bausteine Kollektive Hinterbliebenenvorsorge zur Sofortrente - Hinterbliebenenrente und Waisenrente E63 (PF)

Hier finden sich die Regelungen der Bausteine Kollektive Hinterbliebenenvorsorge zur Sofortrente, insbesondere auch ergänzende Regelungen zur Beteiligung am Überschuss und Regelungen zur Abhängigkeit der Bausteine zueinander.

Die Regelungen zum Grundbaustein sowie die Regelungen der Teile B und C des Pensionsplans gelten auch für die Bausteine Kollektive Hinterbliebenenvorsorge zur Sofortrente, wenn nachfolgend nichts anderes geregelt ist.

1. Leistungsvoraussetzungen und Leistungsumfang

Inhalt dieses Abschnitts:

- 1.1 Welche Versorgungsleistungen erbringt der Pensionsfonds bei Tod des Versorgungsberechtigten?
- 1.2 Welche Rechnungsgrundlagen gelten für die Bausteine Hinterbliebenenrente und Waisenrente?

1.1 Welche Versorgungsleistungen erbringt der Pensionsfonds bei Tod des Versorgungsberechtigten?

(1) Zahlung einer Hinterbliebenenrente

Wenn der Versorgungsberechtigte stirbt, zahlt der Pensionsfonds eine Hinterbliebenenrente

- wenn der Versorgungsberechtigte bei Eintritt in den Rentenbezug der Altersrente aus der betrieblichen Versorgungszusage verheiratet war oder in einer eingetragenen Lebenspartnerschaft lebte und
- diese Ehe oder eingetragene Lebenspartnerschaft zum Todeszeitpunkt noch bestand.

Diese Hinterbliebenenrente zahlt der Pensionsfonds, solange die Person lebt, mit der der Versorgungsberechtigte bei Eintritt in den Rentenbezug der Altersrente aus der betrieblichen Versorgungszusage verheiratet war oder in einer eingetragenen Lebenspartnerschaft lebte.

Der Pensionsfonds zahlt die Hinterbliebenenrente zu den gleichen Terminen, die für die Zahlung der Rente aus dem Grundbaustein vereinbart waren, erstmals zu dem Termin, der auf den Tod des Versorgungsberechtigten folgt.

a) Kürzung der Hinterbliebenenrente

Wenn der hinterbliebene Ehepartner oder hinterbliebene eingetragene Lebenspartner nach Absatz 1 mehr als 10 Jahre jünger als der Versorgungsberechtigte ist, kürzt der Pensionsfonds die Hinterbliebenenrente für jedes Jahr des Altersunterschieds um 2 Prozent ihres Betrages, jedoch höchstens um 50 Prozent ihres Betrages.

b) Erlöschen des Bausteins Hinterbliebenenrente

Wenn bei Eintritt in den Rentenbezug der Altersrente aus der betrieblichen Versorgungszusage kein Ehegatte bzw. eingetragener Lebenspartner vorhanden war, erlischt der Anspruch auf Hinterbliebenenrente. Durch eine Heirat bzw. durch die Eintragung einer Lebenspartnerschaft nach Beginn der Rente zur Altersvorsorge aus der betrieblichen Versorgungszusage lebt der Anspruch auf Hinterbliebenenrente nicht wieder auf.

(2) Zahlung einer Waisenrente

Wenn eine Waisenrente eingeschlossen ist und

- der Versorgungsberechtigte stirbt, zahlt der Pensionsfonds für jedes von dem Versorgungsberechtigten hinterlassene eheliche

oder dem ehelichen rechtlich gleichgestellte Kind eine Waisenrente (Halbwaisenrente).

- der Versorgungsberechtigte und dessen Ehegatte, dessen Partner einer eingetragenen Lebenspartnerschaft, dessen Lebensgefährte oder dessen gleichgeschlechtlicher Lebenspartner gestorben sind, zahlt der Pensionsfonds für jedes von dem Versorgungsberechtigten hinterlassene eheliche oder dem ehelichen rechtlich gleichgestellte Kind eine doppelte Waisenrente (Vollwaisenrente).

Den ehelichen Kindern stehen Kinder gleich, die auf Dauer in den Haushalt des Versorgungsberechtigten aufgenommen wurden und in der Versorgungsvereinbarung genannt sind, wenn sie in einem Obhuts- und Pflegeverhältnis zu dem Versorgungsberechtigten stehen.

Der Pensionsfonds erbringt die Waisenrente solange die Anforderungen des § 32 Absatz 3 und Absatz 4 Satz 1 Nr. 1-3 Einkommensteuergesetz (EStG) erfüllt sind, längstens bis das Kind das 25. Lebensjahr vollendet hat.

Wenn alle Waisenrenten und die Hinterbliebenenrente zusammen die Rente aus dem Grundbaustein übersteigen, werden die Waisenrenten gleichmäßig gekürzt.

Der Pensionsfonds zahlt die Waisenrente zu den gleichen Terminen, die für die Zahlung der Rente aus dem Grundbaustein vereinbart waren, erstmals zu dem Termin, der auf den Tod des Versorgungsberechtigten folgt.

1.2 Welche Rechnungsgrundlagen gelten für die Bausteine Hinterbliebenenrente und Waisenrente?

(1) Rechnungsgrundlagen bei Abschluss der Bausteine Hinterbliebenenrente und Waisenrente

Bei Abschluss der Bausteine Hinterbliebenenrente und Waisenrente verwendet der Pensionsfonds für die Berechnung der garantierten Leistungen folgende Rechnungsgrundlagen:

- die unternehmenseigene Sterbetafel "AZ 2006 R",
- den Rechnungszins 0,25 Prozent und
- die Kosten der Bausteine Hinterbliebenenrente und Waisenrente (siehe dazu Ziffer 3).

(2) Rechnungsgrundlagen bei Leistungserhöhungen und in anderen Fällen

Bei Leistungserhöhungen (zum Beispiel durch Überschussanteile) berechnet der Pensionsfonds die hinzukommenden Leistungen grundsätzlich mit den Rechnungsgrundlagen (insbesondere Rechnungszins, Tafeln und Kosten der Bausteine Hinterbliebenenrente und Waisenrente), die er bei Abschluss der Bausteine Hinterbliebenenrente und Waisenrente zugrunde gelegt hat.

Wenn zum Erhöhungstermin aufgrund aufsichtsrechtlicher Bestimmungen und/oder der offiziellen Stellungnahmen der Deutschen Aktuarvereinigung e. V. (DAV) für die Berechnung der Deckungsrückstellung von neu abzuschließenden vergleichbaren Versorgungs andere Rechnungsgrundlagen gelten, kann der Pensionsfonds für die Leistungserhöhungen auch diese verwenden. Wenn sich nach einer Leistungserhöhung die für die Berechnung der Deckungsrückstellung geltenden Rechnungsgrundlagen erneut ändern, kann der Pensionsfonds für weitere Leistungserhöhungen die geänderten Rechnungsgrundlagen verwenden oder die bei der letzten Leistungserhöhung zugrunde gelegten Rechnungsgrundlagen beibehalten.

Wenn der Pensionsfonds andere Rechnungsgrundlagen verwendet als bei Abschluss der Bausteine Hinterbliebenenrente und Waisenrente oder bei der letzten Leistungserhöhung, wird er den Vertragspartner hierüber informieren.

Außer bei Leistungserhöhungen gilt diese Regelung auch dann, wenn in den jeweiligen Abschnitten dieses Pensionsplans ausdrücklich darauf hingewiesen wird.

2. Ergänzende Regelungen zur Beteiligung am Überschuss

Wie beteiligt der Pensionsfonds dieses Versorgungsverhältnis bezogen auf die Bausteine Hinterbliebenenrente und Waisenrente am Überschuss?

(1) Laufende Beteiligung am Überschuss

Die Bausteine Hinterbliebenenrente und Waisenrente werden zu Beginn eines Versorgungsjahres in Abhängigkeit von ihrer Zuordnung zu einer Gruppe am erzielten Überschuss (jährliche Überschussanteile) beteiligt.

Der jährliche Überschussanteil besteht aus einem Zinsüberschussanteil. **Die Höhe des Zinsüberschussanteils ergibt sich aus der Überschussdeklaration und kann auch null sein.**

(2) Ermittlung der jährlichen Überschussanteile

Die Höhe der diesem Versorgungsverhältnis zuzuteilenden Überschussanteile ermittelt der Pensionsfonds nach versicherungsmathematischen Grundsätzen und legt dabei die jeweils festgelegten Überschussanteilsätze und die jeweilige Bezugsgröße zugrunde.

Die Bezugsgrößen, auf die sich die Überschussanteilsätze beziehen, sind vor allem abhängig von:

- den Bausteinen,
- dem Alter des Versorgungsberechtigten und
- der Höhe der Garantierente des Bausteins Hinterbliebenenrente.

Nach Beginn der Hinterbliebenenrente sind die Bezugsgrößen, auf die sich die Überschussanteilsätze beziehen, zusätzlich abhängig vom Alter des mit dem Versorgungsberechtigten bei Eintritt in den Rentenbezug der Altersrente aus der betrieblichen Versorgungszusage verheirateten Ehegatten oder eingetragenen Lebenspartners.

Sie werden nach versicherungsmathematischen Grundsätzen ermittelt.

(3) Verwendung der jährlichen Überschussanteile

Der Pensionsfonds verwendet die jährlichen Überschussanteile dieser Bausteine vor und nach Beginn der Zahlung einer Hinterbliebenenrente oder Waisenrente so, wie es die Regelungen des Grundbausteins im Abschnitt "Beteiligung am Überschuss", Unterabschnitt "Wie beteiligt der Pensionsfonds dieses Versorgungsverhältnis am Überschuss?" vorsehen.

3. Ergänzende Regelungen zu den Kosten dieses Versorgungsverhältnisses

Was gilt ergänzend für die Kosten der Bausteine Hinterbliebenenrente und Waisenrente?

(1) Abschluss- und Vertriebskosten

Auch mit den Bausteinen Hinterbliebenenrente und Waisenrente sind Abschluss- und Vertriebskosten verbunden (siehe dazu die Regelungen des Grundbausteins im Abschnitt "Kosten dieses Versorgungsverhältnisses", Unterabschnitt "Welche Kosten sind in den Beitrag einkalkuliert?", Absatz "Abschluss- und Vertriebskosten").

(2) Verwaltungskosten

Auch bei den Bausteinen Hinterbliebenenrente und Waisenrente fallen Verwaltungskosten an.

a) Baustein Hinterbliebenenrente

Der Pensionsfonds belastet den Baustein Hinterbliebenenrente mit Verwaltungskosten in Form eines Prozentsatzes des vereinbarten Beitrags für den Baustein Hinterbliebenenrente. Diese Verwaltungskosten entnimmt der Pensionsfonds dem Beitrag sofort.

Ab Beginn der Zahlung der Hinterbliebenenrente belastet der Pensionsfonds dieses Versorgungsverhältnis mit Verwaltungskosten in Form eines Prozentsatzes der gezahlten Leistung.

b) Baustein Waisenrente

Der Pensionsfonds belastet den Baustein Waisenrente mit Verwaltungskosten in Form eines Prozentsatzes des vereinbarten Beitrags für den Baustein Waisenrente. Diese Verwaltungskosten entnimmt der Pensionsfonds dem Beitrag sofort.

Ab Beginn der Zahlung einer Waisenrente belastet der Pensionsfonds dieses Versorgungsverhältnis mit Verwaltungskosten in Form eines Prozentsatzes der gezahlten Leistung.

4. Abhängigkeit der Bausteine Kollektive Hinterbliebenenvorsorge zur Sofortrente vom Grundbaustein

Die Bausteine Hinterbliebenenrente und Waisenrente bilden mit dem Grundbaustein eine Einheit; sie können ohne diesen nicht fortgeführt werden. Daher erlöschen sie spätestens, wenn der Grundbaustein aus anderen Gründen als durch den Tod des Versorgungsberechtigten endet.

5. Abänderungen zu den Bausteinen Kollektive Hinterbliebenenvorsorge zur Sofortrente - Hinterbliebenenrente und Waisenrente E63 (PF)

Zu dem Versorgungsverhältnis sind eine oder mehrere der nachfolgenden Abänderungen vereinbart.

Welche Abänderungen für das Versorgungsverhältnis gelten, kann der Vertragspartner seiner Versorgungsbescheinigung entnehmen.

Für die einzelnen Abänderungen gilt Folgendes:

Abänderung KSR1: Für den Grundbaustein ist eine jährlich steigende Garantierente vereinbart.

Ziffer 1.1 Absatz 1 Satz 1 bis 3 wird ersetzt durch:

"Wenn der Versorgungsberechtigte stirbt, zahlt der Pensionsfonds eine jährlich steigende Hinterbliebenenrente

- wenn der Versorgungsberechtigte bei Eintritt in den Rentenbezug der Altersrente aus der betrieblichen Versorgungszusage verheiratet war oder in einer eingetragenen Lebenspartnerschaft lebte und
- diese Ehe oder eingetragene Lebenspartnerschaft zum Todeszeitpunkt noch bestand.

Diese Hinterbliebenenrente zahlt der Pensionsfonds, solange die Person lebt, mit der der Versorgungsberechtigte bei Eintritt in den Rentenbezug der Altersrente aus der betrieblichen Versorgungszusage verheiratet war oder in einer eingetragenen Lebenspartnerschaft lebte.

Der Pensionsfonds zahlt die Hinterbliebenenrente zu den gleichen Terminen, die für die Zahlung der Rente aus dem Grundbaustein vereinbart waren, erstmals zu dem Termin, der auf den Tod des Versorgungsberechtigten folgt.

Die Anwartschaft auf Garantierente aus dem Baustein Hinterbliebenenrente erhöht sich zu den Zeitpunkten, zu denen die Garantierente aus dem Grundbaustein erhöht wird. Die Erhöhung erfolgt

um den vereinbarten Prozentsatz der Garantierente aus dem Baustein Hinterbliebenenrente.

Die erstmalige Erhöhung der Hinterbliebenenrente erfolgt zu dem Zeitpunkt, zu dem die Rente aus dem Grundbaustein als nächstes erhöht worden wäre. Danach folgt eine Erhöhung in jährlichen Abständen. Die Erhöhung ist in Prozent der im Vorjahr gezahlten Hinterbliebenenrente festgelegt."

Ziffer 1.1 Absatz 2 Satz 1 und 2 wird ersetzt durch:

"Wenn eine Waisenrente eingeschlossen ist und

- der Versorgungsberechtigte stirbt, zahlt der Pensionsfonds für jedes von dem Versorgungsberechtigten hinterlassene eheliche oder dem ehelichen rechtlich gleichgestellte Kind eine jährlich steigende Waisenrente (Halbwaisenrente).
- der Versorgungsberechtigte und dessen Ehegatte, dessen Partner einer eingetragenen Lebenspartnerschaft, dessen Lebensgefährtin oder dessen gleichgeschlechtlicher Lebenspartner gestorben sind, zahlt der Pensionsfonds für jedes von dem Versorgungsberechtigten hinterlassene eheliche oder dem ehelichen rechtlich gleichgestellte Kind eine jährlich steigende doppelte Waisenrente (Vollwaisenrente).

Die Anwartschaft auf Garantierente aus dem Baustein Waisenrente erhöht sich zu den Zeitpunkten, zu denen die Garantierente aus dem Grundbaustein erhöht wird. Die Erhöhung erfolgt um den vereinbarten Prozentsatz der Garantierente aus dem Baustein Waisenrente.

Die erstmalige Erhöhung der Waisenrente erfolgt zu dem Zeitpunkt, zu dem die Rente aus dem Grundbaustein als nächstes erhöht worden wäre. Danach folgt eine Erhöhung in jährlichen Abständen. Die Erhöhung ist in Prozent der im Vorjahr gezahlten Waisenrente festgelegt."

Abänderung KSR2: Für das Versorgungsverhältnis sind abweichende Rechnungsgrundlagen vereinbart. ?

Ziffer 1.2 Absatz 1 wird ersetzt durch:

“(1) Rechnungsgrundlagen bei Abschluss der Bausteine Hinterbliebenenrente und Waisenrente

Bei Abschluss der Bausteine Hinterbliebenenrente und Waisenrente verwendet der Pensionsfonds für die Berechnung der garantierten Leistungen folgende Rechnungsgrundlagen:

- die unternehmenseigene Sterbetafel "AZ 2012 R U",
- den Rechnungszins 0,25 Prozent und
- die Kosten der Bausteine Hinterbliebenenrente und Waisenrente (siehe dazu Ziffer 3)."

Abänderung KSR3: Das Versorgungsverhältnis beruht auf einer vor dem 01.01.2007 erteilten Versorgungszusage.

In Ziffer 1.1 Absatz 2 Satz 4 ist maßgebend, dass das Kind das 27. Lebensjahr noch nicht vollendet hat.